Zollernalbkreis

Entgeltordnung für die Übernahme von Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

§ 1 Allgemeines

(1) Im Körperschaftswald übernimmt die Untere Forstbehörde Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung.

(2) Für die in Abs. 1 aufgeführten Betreuungsleistungen erhebt das Landratsamt ein Entgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung.

(3) Die Betreuungsleistungen im Privatwald werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, die Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) angeboten und abgerechnet.

(4) Für die in Abs. 3 genannte Betreuung erhebt das Landratsamt privatrechtliche Entgelte nach § 3 dieser Entgeltordnung.

§ 2 Betreuungsentgelt im Körperschaftswald

(1) Bei der Berechnung des Betreuungsentgeltes werden die Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde für die in § 1 Abs. 1 genannten Betreuungsleistungen im Umlageverfahren auf die zu betreuenden Körperschaften verteilt.
Die Betreuungsentgelte, die sich dabei für die jeweiligen Körperschaften ergeben, werden dabei nach einem Kostenschlüssel, der sich zu 50 % über die Forstbetriebsfläche und zu 50 % über den Forsteinrichtungshiebssatz herleitet, berechnet. Grundlage ist die jeweils gültige Forstbetriebsfläche zum Forsteinrichtungsstichtag bzw. des Waldflächenverzeichnisses sowie der ausgewiesene jährliche Hiebssatz im jeweils gültigen Forsteinrichtungswerk oder Betriebsgutachten.
In jedem Fall wird jedoch ein jährliches Mindestbetreuungsentgelt in Höhe von 50,- Euro pro körperschaftlichen Forstbetrieb berechnet.

(2) Von den nach Abs. 1 im Umlageverfahren erhobenen Betreuungsentgelten wird der finanzielle Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung (Gemeinwohlausgleich) nach Maßgabe der derzeit aktuellen Körperschaftswaldverordnung abgezogen.

(3) Um einen einheitlichen Entgeltsatz für die fünfjährige Vertragslaufzeit abzuleiten, wurde dieser auf der Basis der Gestehungskosten in 2020 und einer zu unterstellenden Dynamisierung hergeleitet. Die Gestehungskosten werden im fünften Jahr überprüft und das Entgelt gegebenenfalls angepasst.

(4) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt nach Abs. 1 erhoben. Der Betrag für den Gemeinwohlausgleich wird hiervon abgezogen.

(5) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das ganze Jahr fällig.

Zollernalbkreis

§ 3 Betreuungsentgelte im Privatwald

(1) Das Betreuungsentgelt für die fallweise Betreuung im Privatwald wird auf Basis der Gestehungskosten des Landkreises stundenbezogen ermittelt und in Euro pro Stunde erbrachter Leistung erhoben.
Im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 30.06.2022 beträgt dieser Stundensatz 71,89 Euro und vom 1.7.2022 bis 31.12.2022 73,95 Euro. Die Kosten für die vom Land geförderte fallweise Betreuung nach den §§ 5 und 6 der PWaldVO umfassen das landesweit gültige ermäßigte Betreuungsentgelt nach Nummer 4.2.3 der VwV-PWaldVO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer des in Satz 2 genannten Betreuungskostensatzes. Die Kosten für die fallweise Betreuung werden nach Abschluss einer Betreuungsdienstleistung, spätestens jedoch zum 30. Juni eines Jahres abgerechnet. Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig.

(2) Bei Verträgen zur ständigen Betreuung des Privatwaldes nach § 11 Abs. 2 und 3 der PWaldVO wird das Betreuungsentgelt flächenbezogen ermittelt und in Euro pro Hektar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Für die Berechnung des flächenbezogenen Entgeltes wird bei Verträgen mit einer Laufzeit von 10 Jahren derzeit ein Betrag in Höhe von 76,73 Euro pro benötigter Arbeitsstunde herangezogen. Das Betreuungsentgelt ist über die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt. Die Modalitäten der Rechnungsstellung und Zahlungsweise werden im jeweiligen Vertrag geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

Balingen, 8.11.2021

Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli
Landrat

signiert
von: Patrizia Hirt
am: 16.11.2021
um: 07:46:09 GMT
Landratsamt Zollernalbkreis